

Begründung **zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wellier Kolk“ (LSG NI 64)**

Verpflichtung

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wellier Kolk“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie ergeben. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung des LSG kommt der Landkreis Nienburg/Weser der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Ein Großteil des Teilgebiets des FFH-Gebietes 289 und somit auch das LSG „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) liegt bereits im bestehenden LSG „Weseraltarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI 35). Mit der Neuausweisung werden die Flächen des LSG „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) aus dem bestehenden LSG „Weseraltarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI 35) herausgelöst.

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt allgemein in der Erhaltung, naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die besondere Bedeutung des „Wellier Kolks“ für die Erholung sind zu sichern und zu entwickeln.

Der überwiegende Teil des LSG ist Lebensraum der in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus (*Myotis dasyneme*). Die Teichfledermaus ist durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie nutzt die im Gebiet vorhandenen Gewässer als Jagdrevier und zur Orientierung. Weiter dienen ihr hier zu auch die Gehölzbestände und angrenzende Grünlandbereiche. Zur Erhaltung der Art sind weiter strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Neben der Teichfledermaus findet auch der Fischotter (*Lutra lutra*) einen Lebensraum am „Wellier Kolk“. Der Fischotter steht momentan als vom Aussterben bedrohte Art auf den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen und ist ebenfalls in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgenommen. Er bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsbereiche, sowie ungestörte Bereiche an den Gewässern. Wichtig für die Erhaltung der Art ist dabei das Vorkommen einer reichen Strukturvielfalt am und im Gewässer. So zum Beispiel Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften, Hochstauden und Gehölze.

Entlang des gebietsprägenden Altgewässers lassen sich einige Gehölzarten der Weich- und Hartholzauwe finden. Zu diesen gehören zum Beispiel Eichen, Eschen, Erlen und Weiden. Im LSG „Wellier Kolk“ ist zudem der Lebensraumtyp (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie „natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften (3150)“ wahrscheinlich und daher zu entwickeln und zu erhalten. Der Erhaltungszustand dieses LRT's in Niedersachsen wird aktuell als schlecht bewertet. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus, sowie auf den Lebensraum des Fischotters aus.

Der sich innerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie befindliche Sukzessionswald ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung und seines derzeitigen Zustands möglichst zu einem Auwald mit ausgeprägtem Waldrand zu entwickeln, der sich an den Standorteigenschaften orientiert. Dadurch kann er der Teichfledermaus und dem Fischotter verbesserte Habitat- und Jagdqualitäten bieten.

Neben den Schutzgründen für die Teichfledermaus, den Fischotter und der vorkommenden oder zu entwickelnden Lebensraumtypen, weist der „Wellier Kolk“ auch einen hohen Wert für die Freizeitnutzung auf. Vor allem das Baden und Angeln kann weiterhin teilweise am Altgewässer realisiert werden.

Mit der Sicherung des Gebietes durch die Aufstellung der LSG-VO ist dafür Sorge zu tragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Teichfledermaus, des Fischotters und des Altgewässers im Gebiet erhalten und wieder hergestellt wird. Zudem soll weiterhin die Freizeitnutzung ermöglicht und beibehalten werden.

Die Schutzgebietsverordnung sichert somit nicht ausschließlich den Ist-Zustand, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebietes zum Ziel.

Schutzbedingungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Freistellungen formuliert. Diese ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie aus der europarechtlichen Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Teichfledermaus, des Fischotters und des naturnahen Stillgewässers zu erhalten bzw. zu verbessern.

Folgekosten/Pflege/Unterhaltung

Die Flächen im LSG befinden sich in Privateigentum sowie im Eigentum des Flecken Steyerberg, der Samtgemeinde Mittelweser und der Kapellengemeinde (Kuesterei). Der zukünftige Aufwand für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck. Er soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebietes festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf den Erhalt und die Förderung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Stand: 26.10.2015